



Vorschriften für die Erteilung von Rechnungen und den Vorsteuerabzug

Anforderungen zur Rechnungsausstellung

Rechnungen müssen die folgenden Angaben enthalten, um den Vorsteuerabzug zu gewährleisten:

A. Rechnungen über 250,00 EUR (ab 01.01.2017)

In Rechnungen müssen gemäß § 14 Abs. 4 UStG folgende Angaben enthalten sein:

1. Gültig für alle Unternehmer (ab 01.01.2004)

- der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- die Steuernummer (oder USt-IdNr.) des leistenden Unternehmers
- der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Empfängers der Leistung
- das Ausstellungsdatum
- eine fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstands oder Art und Umfang der Leistung
- den Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung (in Fällen der Zahlung vor Rechnungsausstellung den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts)
- das Entgelt, aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen

- den anzuwendenden Steuersatz, den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder einen Hinweis auf die geltende Steuerbefreiung
- jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts muss angegeben sein. Bei Skonti genügt die Angabe des möglichen Skontoabzugs in Prozent. Bei Rabatt oder Bonusvereinbarungen genügt ein Hinweis, dass eine separate Vereinbarung existiert.

2. Bestandteile für »Bauleistende« (zusätzliche Angaben)

- für Leistungen an Auftraggeber, die selbst Bauleistungen erbringen, erfolgt die Rechnungsstellung netto (ohne Umsatzsteuer), zudem hat die Rechnung einen Hinweis auf die Umkehrung der Steuerschuld nach §13b UstG zu enthalten (ab 01.04.2004)
- bei Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken an Nicht-Unternehmer muss die Rechnung einen Hinweis auf die 2-jährige Aufbewahrungspflicht nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz enthalten (ab 01.08.2004)

Formulierungsvorschläge:

- *"Sie sind zwei Jahre zur Aufbewahrung dieser Rechnung verpflichtet", oder*
- *"Bitte bewahren Sie diese Rechnung zwei Jahre lang auf", oder*
- *"Rechnung gem. § 14b UStG zwei Jahre lang aufbewahren"*

WICHTIG:

Eigene Rechnungen entsprechend gestalten, insbesondere auch die eingehenden Rechnungen auf die Vollständigkeit überprüfen (Nachteile beim Vorsteuerabzug drohen). Gegebenenfalls vervollständigen/ändern lassen.

B. Rechnungen über Kleinbeträge bis 250,00 EUR (ab 01.01.2017)

Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 250,00 EUR nicht übersteigt, muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers, das Ausstellungsdatum, die Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz. Im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.
- Die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer muss nicht angegeben werden

C. Fahrausweise

Als Rechnungen gelten auch Fahrausweise, die für die Beförderung von Personen ausgegeben werden. Fahrausweise müssen folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des befördernden Unternehmers
- das Ausstellungsdatum
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe
- den anzuwendenden Steuersatz, wenn die Beförderungsleistung nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegt
- Auf Fahrausweisen der im öffentlichen Verkehr tätigen Eisenbahnen darf an Stelle des Steuersatzes die Tarifentfernung angegeben werden

HINWEIS

Falls eine Rechnung nicht sämtliche o.g. Angaben enthält, ist der Vorsteuerabzug aus der Rechnung nicht zulässig.

D. Kleinunternehmer

Bei Kleinunternehmern wird zwar die Umsatzsteuer „nicht erhoben“ – die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes müssen aber auch sie beachten. Das gilt auch für die Pflichtbestandteile von Rechnungen, die in § 14 Abs. 4 UStG aufgelistet werden. Ferner sind Unternehmer und somit auch Kleinunternehmer nach § 14 Abs. 2 Satz 1 UStG verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten eine Rechnung auszustellen, wenn sie eine Leistung an einen anderen Unternehmer erbringen.

Wichtig:

Kleinunternehmer dürfen beim Ausstellen von Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen! Darüber hinaus sind Kleinunternehmer verpflichtet, den Grund für die fehlenden Umsatzsteuer-Angaben zu nennen. Der tendenziell abwertende Begriff „Kleinunternehmer-Regelung“ muss dabei allerdings nicht erwähnt werden. Ein Hinweis auf den einschlägigen Gesetzes-Paragrafen ist völlig ausreichend – zum Beispiel so:

„Gemäß § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet.“